



Inhaltsangabe

- 4. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 33. Änderung in der Ortschaft S. 10
Hersel; öffentliche Auslegung
- 5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 31 in der Ortschaft Bornheim; Auf- S. 12
stellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Verkehrsuntersu-
chung Königstraße/Bonner Straße
- 6. Bebauungsplan, Ro 19 in der Ortschaft Roisdorf; Inkrafttreten S. 14
- 7. Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf; Inkrafttreten S. 16
- 8. Information über Wasser- und Bodenverbände im linksrheinischen Gebiet S. 18
des Rhein-Sieg-Kreises

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

4. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 33. Änderung in der Ortschaft Hersel:
öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Am 24.01.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Die 33. Änderung hat folgenden Inhalt:

Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft statt Fläche für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Abgrabungen.

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

vom 19.02.2001 bis 20.03.2001 einschließlich

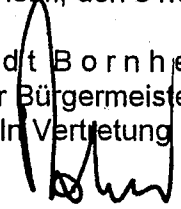
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 31.01.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



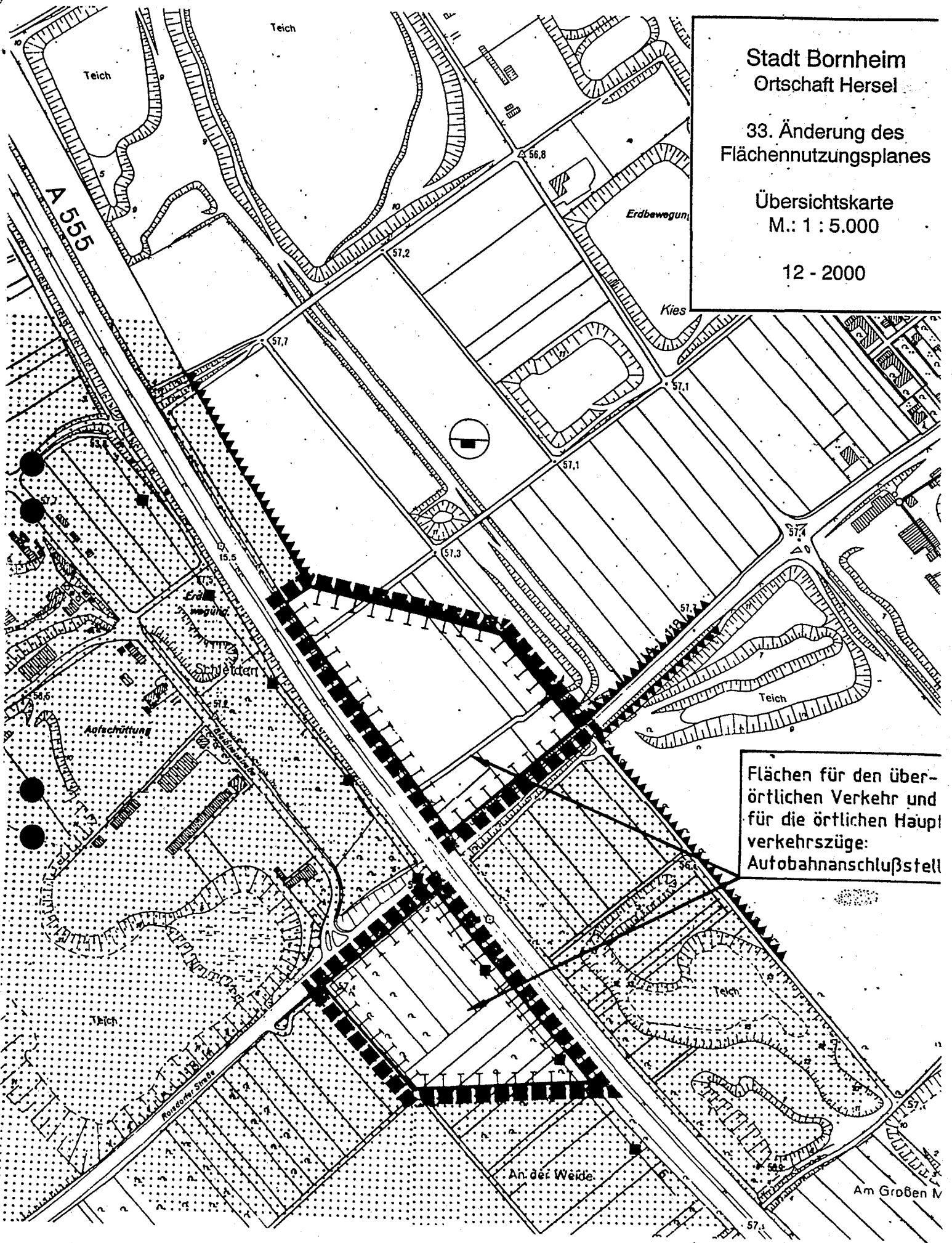
(R o h d e)
Erster Beigeordneter

Stadt Bornheim
Ortschaft Hersel

33. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Übersichtskarte
M.: 1 : 5.000

12 - 2000



Flächen für den über-
örtlichen Verkehr und
für die örtlichen Haupt-
verkehrszüge:
Autobahnanschlußstell

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 31 in der Ortschaft Bornheim;
Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Verkehrsuntersuchung Königstraße/Bonner Straße

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 24.01.2001 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bo 31 in der Ortschaft Bornheim aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Zwischen Königstraße, Burgbenden, Burgstraße und Apostelpfad.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bo 31 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 19.02.2001 bis 20.03.2001 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Zusätzlich werden die Schwerpunkte der Planung in einer Einwohnerversammlung erläutert, die am **Mittwoch**, den **21.02.2001** um **19.00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Außerdem werden in der Einwohnerversammlung die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung Königstraße/Bonner Straße vorgestellt. Bei dieser Studie wurden Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung entlang des Straßenzuges Königstraße/Bonner Straße zwischen L 182/L 192 und Herseler Straße/Siegesstraße untersucht.

Bornheim, den 01.02.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung

(Rohde)

Erster Beigeordneter



13

Eichenkamp

Schneiders Weg

Herseler Straße

Bonner Straße

Siegesstraße

Königstraße

L 192

L 182

13

6. Bebauungsplan Ro 19 in der Ortschaft Roisdorf ; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 25.01.2001 den Bebauungsplan Ro 19 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:
Zwischen der L 118 (Herseler Straße), L 183 n (geplant) und Raiffeisenstraße.

Der Bebauungsplan Ro 19 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 19 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

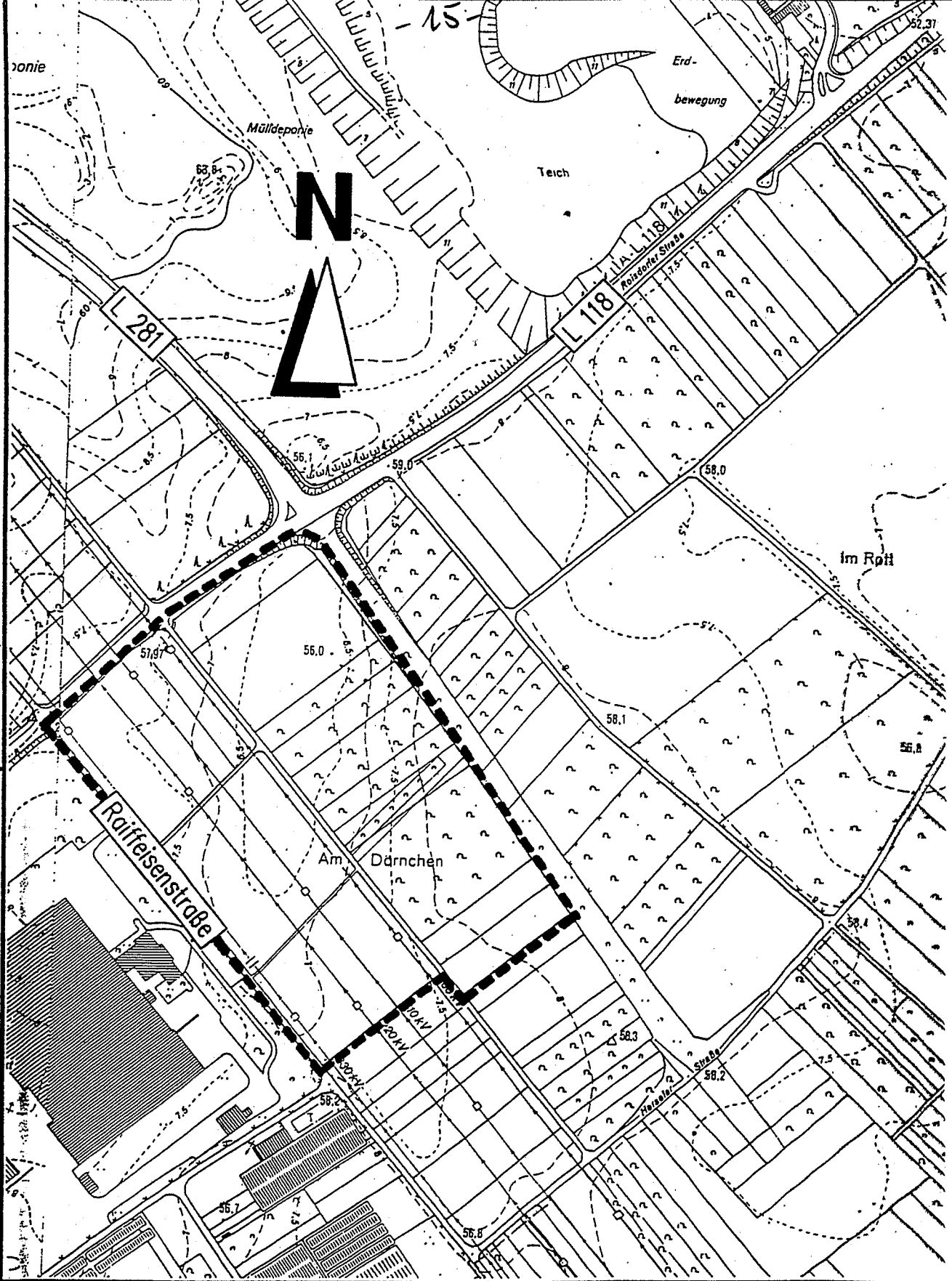
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 31.01.2001


Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Ro19
Ortschaft Roisdorf
Deutsche Grundkarte 1:5000

7. Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf ; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 25.01.2001 den Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:

Innerer Bereich zwischen Deutschen Bahn, Schlegelstraße, Secundastraße, Deutsche Bahn, Widdiger Weg und Vorgebirgsbahn.

Der Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

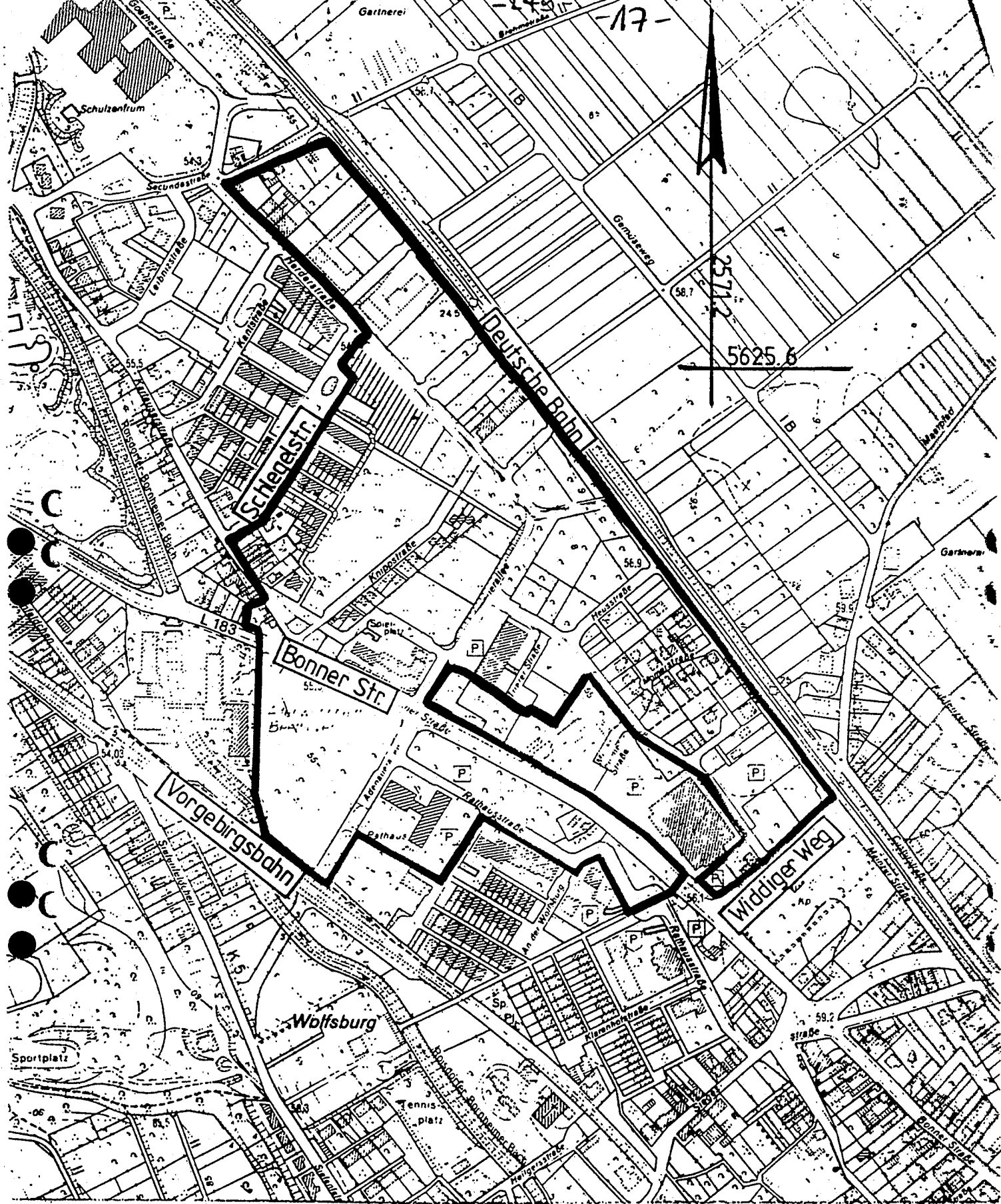
Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 31.01.2001



Bürgermeister



Übersicht
 Bebauungsplan Ro 15
 Ortschaft Roisdorf
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
 Siegburg vom 09. 1988 Nr. 560/88

Siegburg, im Januar 2001

8.

Information

über Wasser- und Bodenverbände im linksrheinischen Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Bei den Wasser- und Bodenverbänden handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG). Die Verbände stehen unter meiner Aufsicht.

Die Wasser- und Bodenverbände haben je nach Zweck unterschiedliche Aufgaben. Eine mögliche Aufgabe der Verbände - insbesondere im linksrheinischen Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises - besteht darin, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu drainieren. Durch dieses Ableiten von überschüssigem Wasser (Trockenlegen) ergibt sich für die Grundstückseigentümer eine bessere Nutzbarkeit bzw. gesteigerte Ertragsfähigkeit des Grundstückes. Die zu diesem Zweck in die Grundstücke eingebauten Verbandsanlagen (Sammler und Sauger) werden vom Verband gewartet und funktionsfähig gehalten, damit die Grundstücke nicht wieder vernässen. Hierzu ist der Verband auf die aktive Unterstützung seiner Mitglieder angewiesen.

Anzumerken ist, dass es sich hier nicht um privatrechtliche Mitgliedschaften handelt, sondern der jeweilige Eigentümer / die jeweilige Eigentümerin des Grundstückes, auf welchem sich Verbandsanlagen befinden, ist dingliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband, welcher ihm / ihr einen Vorteil verschafft.

Die Wasser- und Bodenverbände beklagen allgemein, dass das Interesse am Verbandsleben und somit die Teilnahme an Verbandsversammlungen in den letzten Jahren sehr zurück gegangen ist.

Damit die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände auch weiterhin in geordneter Weise kontinuierlich wahrgenommen werden können, ist es wichtig, dass die Mitglieder am Verbandsleben Anteil nehmen. Durch die aktive Teilnahme haben die Mitglieder die Möglichkeit, Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung des Verbandes auszuüben.

Nur durch aktive Mitglieder können die Wasser- und Bodenverbände auch weiterhin ihre Aufgaben erfüllen.

Ich bitte die Mitglieder um rege Teilnahme an künftigen Verbandsversammlungen und um die Bereitschaft, bei Bedarf ein Ehrenamt zu übernehmen.

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

J. C. - 9 -